



Pädagogische Mitarbeiter*innen an Grundschulen, allgemein- bildenden Schulen und im Ganzttag

Informationen für Pädagogische Mitarbeiter*innen,
Schulleiter*innen und Schulpersonalräte

Inhalt dieser Broschüre

Einleitung	1
Grundlagen und Budget	2
Grundlagen der Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiter*innen	2
Berechnung des Budgets	2
Erhöhung des Budgets	2
Bewirtschaftung der Budgets bei Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Grundschule	3
Bewerbung, Auswahl und Einsatz	4
Wer kann Pädagogische*r Mitarbeiter*in werden?	4
Wer wählt die Pädagogischen Mitarbeiter*innen aus?	4
Einsatz der Pädagogischen Mitarbeiter*innen	4
Arbeitsverträge, Arbeitszeit und Bezahlung	8
Arbeitsverträge für Pädagogische Mitarbeiter*innen	8
Befristete Arbeitsverträge	9
Befristete Stundenerhöhung	10
Anordnung von Mehrarbeit	11
Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit	11
Vergütung und Entgelt	12
Informationen zum Übungsleiterfreibetrag (Übungsleiterpauschale)	12
Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Versetzung und Abordnung	13
Probezeit	13
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	13
Regelaltersgrenze	13
Kündigungsfristen	13
Versetzungen und Abordnungen	14
Arbeits- und Gesundheitsschutz	15
Krankheitsfall, Mutterschutz und Elternzeit	15
Arztbesuch während der Arbeitszeit	16
BEM — Betriebliches Eingliederungsmanagement	17
Schulische Termine, Fortbildungen	18
Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Teamsitzungen	18
Mitarbeit in Schulvorstand und Personalrat	18
Pausenaufsicht	19
Klassenfahrten	19
Teilnahme an angeordneten Fortbildungen	19
Teilnahme an einer Fortbildung auf eigenen Wunsch	20
Urlaub, Beurlaubung	21
Bildungsurlaub	21
Erholungsurlaub	22
Sonderurlaub	22
Familienpflegezeitgesetz	23
Betreuung erkrankter Kinder	23
Häufig gestellte Fragen	24
Auszüge aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz	26
Kontakt zum Schulbezirkspersonalrat (SBPR) Hannover und der GEW	28
Literatur, Verweise und Material	29

Liebe Kolleg*innen,

„In den vergangenen Jahren unterlag die Schullandschaft z. T. großen Veränderungen. So führten die aufsteigende Implementierung der Inklusion an allen öffentlichen Schulen sowie gesellschaftspolitische Veränderungen zu einer größeren Heterogenität in der zu unterrichtenden Schülerschaft und der Ausbau der Ganztagschulen zu einer längeren Verweildauer der Schüler*innen in der Schule. Im Ergebnis ergaben sich längere und zusätzliche Betreuungszeiten der Kinder und Jugendlichen, für die ein höherer Personaleinsatz benötigt wird.“ (Aufsatz zu den Auswirkungen des neuen PM-Erlasses für das SVBl. 08/2019 S. 424)

Der Schulbezirkspersonalrat Hannover (SBPR) ist Ansprechpartner für eine stetig wachsende Anzahl von tarifbeschäftigtem Personal und auch zunehmend für Anfragen von Pädagogischen Mitarbeiter*innen zuständig. Schulpersonalräte und Schulleitungen suchen ebenfalls immer häufiger bei uns Rat, wenn es um Fragen rund um den Arbeitseinsatz von Pädagogischen Mitarbeiter*innen an Grundschulen und an weiterführenden Schulen geht. Inzwischen werden Pädagogische Mitarbeiter*innen auch an einigen weiterführenden Schulen beschäftigt, der weit überwiegende Teil ist allerdings an den Primarschulen eingesetzt. Die Aufgaben sind vielfältig und reichen beispielsweise von der Betreuung der Kinder, über Aufsichtsführung bis zu eigenständigen Angeboten und vielem mehr. Darüber hinaus vertreten diese Beschäftigten zunehmend fehlende Lehrkräfte, im Rahmen von Beaufsichtigung der Kinder bei der Bearbeitung von Aufgaben, die im Rahmen des Vertretungskonzeptes von den jeweiligen Lehrkräften im Vorfeld erstellt worden sind.

Unterrichten und bewerten sollen und dürfen Pädagogische Mitarbeiter*innen nicht!

In der Regel handelt es sich für tarifbeschäftigte Landesbedienstete in diesem Bereich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel mit geringen Stundenzahlen. Oftmals handelt es sich um so genannte Minijobs.

Diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse an den Grundschulen und an weiterführenden Schulen ziehen erhebliche Veränderungen in puncto Verwaltung und Personalvertretung nach sich.

Grundlage für diese Beschäftigungsverhältnisse bilden der Tarifvertrag der Länder (TV-L) bzw. das Arbeitsrecht für Angestellte sowie das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Weitere inhaltliche Fragen werden im Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ (Rd.Erl. d. MK v. 01. 07.2019) festgeschrieben.

Die GEW-Schulbezirkspersonalräte sehen es als ihre Aufgabe an, die hier angesprochenen Kolleg*innen zu informieren, zu beraten, zu schulen und ggf. personalrechtlich zu unterstützen.

Mit unseren Schulungen und dieser Broschüre möchten wir dazu beitragen, oft gestellte Fragen zu beantworten. **Wissen schafft Sicherheit im Umgang miteinander und klärt die Rechte und Pflichten. In diesem Sinne möchten wir euch dazu ermutigen, sich weiter mit den Grundlagen des eigenen Beschäftigungsverhältnisses zu befassen und Kolleg*innen darüber zu informieren.**

Mit kollegialen Grüßen,

eure

GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat Hannover

Grundlagen und Budget

// Grundlagen der Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiter*innen //

Alle Grundschulen müssen ein mindestens fünf Stunden umfassendes Schulangebot täglich sicherstellen. Dafür arbeiten außer den Lehrkräften auch Pädagogische Mitarbeiter*innen an den Grundschulen mit. Die Grundlagen dafür sind in diesen Erlassen geregelt:



- Die Arbeit in der Grundschule (RdErl. d. MK v. 1.8.2020 - SVBl. 8/2020, S. 354)
- Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Grundschule (RdErl. d. MK v. 18.05.2004)
- Regelung zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten an Schulen (RdErl. d. MK vom 5.5.2004)
- Erlass zur Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen (Rd.Erl. d. MK v. 01. 07. 2019)

Die Verträge, die in den Schulen mit den Pädagogischen Mitarbeiter*innen geschlossen werden, basieren unter anderem auf

- dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG),
- dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) und
- der Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes TV-L (SuE)

// Berechnung des Budgets //

Das Stundenbudget zur Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiter*innen an Grundschulen berechnet sich wie folgt:

1. Anzahl der Schüler*innen der GS x 0,15 Stunden = Stunden pro Woche
2. Stunden pro Woche x 40 Wochen = Stunden pro Schuljahr

Beispielrechnung

100 Schüler*innen x 0,15 = 15 Stunden / Woche

15 Stunden / Woche x 40 Wochen = 600 Stunden / Schuljahr

Das errechnete Budget gilt für das gesamte Schuljahr.

Der Stichtag für die Berechnung des Budgets ist der jeweilige amtliche Termin der Schulstatistik zum Schuljahresbeginn.

Die Berechnung erfolgt über die tatsächlichen Schüler*innenzahlen der Grundschule.

Auch die Schüler*innen aus dem Schulkindergarten zählen mit!



// Erhöhung des Budgets //

Grundschulen können beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Hannover eine Erhöhung ihres Budgets zur Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe im Rahmen der unterrichtsergänzenden Angebote beantragen:

- wenn überdurchschnittlich viele Kinder angemeldet sind,
- wenn die Anzahl der Gruppen gleich Anzahl der 1. und der 2. Klasse sind und dann mehr als 20 Kinder in einer Gruppe sind,
- wenn ein erhöhter und von der Grundschule nicht vorhersehbarer Vertretungsbedarf besteht.

Die Erhöhung des Budgets muss schriftlich beantragt und der Bedarf nachgewiesen werden.

// Bewirtschaftung des Budgets bei Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Grundschule //

Die Schulen bewirtschaften ihr Budget bei Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Grundschule in eigener Verantwortung und müssen dabei den wirtschaftlichen Umgang mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln beachten.



Die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse der Pädagogischen Mitarbeiter*innen müssen daher so gestaltet bzw. den Gegebenheiten der jeweiligen Schulen angepasst werden, dass beispielsweise in den Grundschulen der Schulvormittag mindestens fünf Zeitstunden umfasst und somit für alle Kinder sichergestellt ist.

Über die Beschäftigungsverhältnisse müssen die Schulen einen schriftlichen Nachweis führen:

1. Umfang des wöchentlichen und jährlichen Gesamtbudgets der Schule
2. Art der Beschäftigungsverhältnisse
3. Zeitraum der einzelnen Beschäftigungen
4. Stundenumfang der einzelnen Beschäftigungen
5. Namen der pädagogischen Mitarbeiter*innen

Pädagogische Mitarbeiter*innen haben über ihren Urlaubsanspruch hinaus in den Schulferien frei. Um diese zusätzlichen freien Tage auszugleichen, müssen Pädagogische Mitarbeiter*innen während der Schulzeit zusätzliche Arbeitszeit leisten (Ferienzeitregelung).

- Aus diesem Grund beträgt die bezahlte Arbeitszeit 86.% der **während der Schulzeit** zu leistenden Arbeitszeit (Bei VGS-Altverträgen kann dieses Verhältnis bei 94.% liegen). **In der Ferienzeit** sind Pädagogische Mitarbeiter*innen dafür freigestellt und müssen nicht arbeiten, auch wenn sie keinen Urlaub haben. Der Erholungsurlaub wird "grundsätzlich" nur in den Ferien gewährt. Für Dienstbesprechungen, Konferenzen und Terminen in den Ferienzeiten, zu denen die Schulleitung (SL) offiziell einlädt, entsteht Mehrarbeit. Es sollte hier vorab eine Klärung mit Schulpersonalrat (SPR) und Schulleitung (SL) erfolgen.
- Urlaubstage müssen schriftlich mit der Urlaubspendekarte beantragt und der Schulleitung (SL) vorliegen
- ärztlich bescheinigte Krankheitstage während der Ferienzeiten können in der Schulzeit ersetzt werden, wenn die Urlaubstage zuvor beantragt waren (Urlaubspendekarte). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen müssen zeitgerecht der Schule zugestellt werden.
- Eine Übertragung von Erholungsurlaubstagen ins Folgejahr muss "grundsätzlich" bis zum 31. März erfolgen.



Wichtig

Wer einen „alten Vertrag“ hat, der noch nicht auf den neuen Erlass abgestimmt ist, wird bei jeglicher Änderung von Arbeitszeiten (z. B. kurzfristig, befristete Stundenerhöhung) auf die neuen Erlassvorgaben umgestellt. Und zwar für immer! Auch nach Ablauf einer befristeten Änderung!

GEW